

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

1

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der
4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ainring
für das Sondergebiet Bürgersolarpark Ainring
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ainring“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf West“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

5

Mittelschulverband Bischofswiesen

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024

6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in
Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. ²Zu den Entsorgungseinrichtungen im Bringsystem gehören u.a. die Wertstoffinseln und Wertstoffhöfe im Landkreis, die Deponie Bischofswiesen-Winkl sowie die Müllumladestation in Freilassing-Hofham. ³Zu den Entsorgungseinrichtungen im Holsystem gehört unter anderem die sog. Restmülltonne, die Restabfall- und Windelsäcke, die Biotonne sowie die Altpapiertonne.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises nutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei Verwendung von Restabfall- oder Windsäcken nach § 5 Abs. 7 ist der Erwerber, bei Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 5 Abs. 10 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer (Überlasser) Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschildner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. ³Im Fall des § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abfallwirtschaftssatzung) oder den benannten Anschlusspflichtigen des Standortgrundstücks des Abfallbehältnisses (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) gerichtet.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bereitgestellten Tonnen, insbesondere Restmüllbehälter, oder Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ³Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ⁴Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁵Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse die vorhanden sind bzw. die nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorhanden sein müssen und der Häufigkeit der Abfuhr bzw. nach der Anzahl der Restabfall- bzw. Windsäcke.
- (5) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 5 Gebührensatz

- (6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

	monatlich	bzw. jährlich
1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter	13,69 €	164,28 €
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter	17,11 €	205,32 €
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter	23,93 €	287,16 €
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter	46,14 €	553,68 €
5. bei einer Müllnormtonne 770 Liter	141,79 €	1.701,48 €
6. bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter	198,11 €	2.377,32 €

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

	monatlich	bzw. jährlich
1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter	8,83 €	105,96 €
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter	10,62 €	127,44 €
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter	14,20 €	170,40 €
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter	26,68 €	320,16 €

- (8) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

	monatlich	bzw. jährlich
1. bei einer Müllnormtonne 770 Liter	273,22 €	3.278,64 €
2. bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter	385,87 €	4.630,44 €

- (9) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern.

- (10) ¹Auf schriftlichen Antrag werden zur Restmülltonne größere oder zusätzliche Biotonnenvolumen als die in Satz 1 genannten gegen Gebühr bereitgestellt. ²Die jährliche zusätzliche Gebühr beträgt:

1. Bei einer Volumenerhöhung von 80 Liter auf 120 Liter	20,00 €
2. Bei einer Volumenerhöhung von 120 Liter auf 240 Liter	60,00 €
3. zusätzliche 80 Liter Tonne oder 120 Liter Tonne	40,00 €
4. zusätzliche 240 Liter Tonne	100,00 €

- (11) ¹Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3, sofern der Gebührenschildner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Voraussetzung für die Befreiung ist die Verbringung des Eigenkomposts auf ausreichend großem

unbebauten Grundstück mit gärtnerischer oder haushaltsbezogener Benutzung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht berücksichtigt. ³Die Ermäßigung bei wöchentlicher oder 14-tägiger Restmüllleerung beträgt jährlich:

1. bei einer Biotonne 80 Liter 20,04 €,
2. bei einer Biotonne 120 Liter 30,00 €,
3. bei einer Biotonne 240 Liter 60,00 €.

⁴Die Ermäßigung bei 4-wöchentlicher Restmüllleerung beträgt die jeweilige Hälfte aus Satz 3.

(12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro Sack:

1. für Restabfall mit 70 Liter Fassungsvermögen 5,50 €,
2. für Windeln und Inkontinenzabfälle mit 70 Liter Fassungsvermögen 1,50 €.

(13) ¹Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung für die Mindestnutzungsdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter 56,35 € und 11,27 € für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter 75,10 € und 15,02 € für jeden weiteren Monat,
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter 112,65 € und 22,53 € für jeden weiteren Monat,
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter 225,30 € und 45,06 € für jeden weiteren Monat.

²Der Saisonbehälter ersetzt nicht die Restmülltonne. ³Die Nutzung von Saisontonnen ist auf 8 Kalendermonate pro Kalenderjahr begrenzt.

(14) Zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Behältnisse für Altpapier (Papiertonnen) sind unentgeltlich.

(15) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

1. Altreifen
ohne Felge je Reifen pauschal 5,00 €
mit Felge je Reifen pauschal 7,00 €
2. Altholz A1 bis A3
- Kleinmengen, maximal 120 kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)
Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 2,00 €
je weitere angefangene 5 kg 1,00 €
- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)
Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 15,00 €
je Tonne 150,00 €
3. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:
- Kleinmengen, maximal 120 kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)
Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 4,00 €
je weitere angefangene 4 kg 1,00 €
- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)
Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 24,00 €
je Tonne 260,00 €
4. Dämmmaterial und künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF), die Asbest enthalten (AVV 170601, AVV 170603):
- bis 100 kg pauschal 80,00 €
- je Tonne 500,00 €
5. Asbestzementabfälle, asbesthaltige Baustoffe und Inertabfällen (u.a. AVV 170605), z. B. Eternitplatten
- bis 100 kg pauschal 50,00 €
- je Tonne 350,00 €
6. Inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:
- bis 100 kg pauschal 30,00 €
- je Tonne 200,00 €

²Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 10 kg an den Wertstoffhöfen (Palettenwaage, Kleinwaage, etc.) bzw. 100 kg an den Fahrzeugwaagen werden mit der jeweiligen Mindestgebühr verrechnet. ³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 70 € je Personalstunde und 100 € je Maschinenstunde erhoben.

(16) ¹Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jede weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 44 € pro Vorgang. ³Für Um- oder Abmeldungen sowie Reparaturen bei denen trotz Terminmitteilung keine ordnungsgemäße Bereitstellung des Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnisses durch den Anschlussnehmer erfolgt, beträgt die Gebühr für die erfolglose Anfahrt 75 € pro Vorgang.

(17) ¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 20,00 € pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem oder bei erforderlichen Austausch des Schlosses, z.B. wegen Beschädigung, wird eine einmalige Gebühr von 65,00 € pro Behälter bzw. Schloss erhoben. ³Die Bereitstellung des Schlosssystems erfolgt mit einem Schlüssel. ⁴Für die Bereitstellung von zusätzlichen Schlüsselrohlingen oder Ersatzschlüssel bei Verlust wird eine einmalige Gebühr von 10,00 € je Schlüsselrohling erhoben. ⁵Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.

(18) ¹Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 30,00 € erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 75,00 € erhoben. ³Für das turnusmäßig auszutauschende Filtermaterial wird eine jährliche Gebühr von 6,60 € erhoben. ⁴Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.

¹Für die Behebung von Schäden an den Schlässern, den Deckel oder den Tonnen durch den Benutzer bzw. Schäden die dem Benutzer anzurechnen sind, einschließlich Verlust der Tonne, wird je gemeldeten Schadensfall eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von 75,00 € je 60/ 80/ 120/ 240 Liter-Tonne bzw. 200,00 € für einen 770/ 1100 Liter-Container. ²Bei mehreren beschädigten Tonnen, Schlässern, etc., die gleichzeitig gemeldet werden, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 75,00 EUR fällig zuzüglich der in Satz 1 genannten Bereitstellungsgebühr je Tonne bzw. Container.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(19) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestandes bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestandes nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Monats, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.

(20) Bei Verwendung von Säcken im Sinne des § 5 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(21) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.

(22) Bei Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 5 Abs. 11 bis Abs. 14 entsteht die Gebührenschuld mit Durchführung des Vorgangs.

(23) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(24) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Quartal entfallende Gebühr fällig am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(25) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei der Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei gebührenpflichtigen Änderungen der Behälter wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 05.10.2021, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land auch rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. ²Die Satzung vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 05.10.2021, tritt dann zum 30.06.2024 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 06. August 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 31,70 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2023 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 12. August 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der
4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ainring
für das Sondergebiet Bürgersolarpark Ainring
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 14.08.2024 Az. AB 311.1BLP 1597-2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring für das Sondergebiet Bürgersolarpark Ainring genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 23.07.2024, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welche Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Flächennutzungsplan – 4. Änderung Flächennutzungsplan- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 14. August 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ainring“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat am 23.07.2024 die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ainring“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Regelverfahren durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird die Errichtung eines Freiflächenolarparks ermöglicht. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“ in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, den Vorhaben-/Erschließungsplänen und der Begründung -jeweils in der Fassung vom 23.07.2024- sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 14. August 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf West“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 11.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Saaldorf West“ neu aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 6,2 ha großes Areal im westlichen Teil von Saaldorf, wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Er deckt sich im Wesentlichen mit den Geltungsbereichen der bisherigen Bebauungspläne „Stalberstraße“, „Moosweg“ und „Eichetfeld“, die der neue Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich ersetzen soll.



Ziel der Neuaufstellung ist es in dem überwiegend bereits bebauten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen, so dass innerorts vorwiegend zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.08.2024 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch, 28. August 2024 bis einschließlich Donnerstag, 24. Oktober 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 09. August 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Mittelschulverband Bischofswiesen

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 498.500 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 911.360 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 439.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Eine Investitionsumlage zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 293 Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bischofswiesen, den 13. August 2024
Mittelschulverband Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
